



Große Falllösungshausarbeit im Öffentlichen Recht Wintersemester 2024/25 „Wahl-O-Maybe“

Rechtswissenschaftliche
Fakultät

Ausgangsfall (80 %)

Im Vorfeld der Bundestagswahl bietet die Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) als nicht rechtsfähige, nachgeordnete Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Inneren das interaktive, auf ihrer Webseite abrufbare System „Wahl-O-Mat“ an. Dieses richtet sich an Bürgerinnen und Bürger, die ihre politischen Ansichten mit den Wahlprogrammen der im System einbezogenen Parteien vergleichen möchten. Hierdurch können die Nutzerinnen und Nutzer vor ihrer Wahlentscheidung überprüfen, inwieweit ihre eigenen politischen Ansichten mit denen der im System berücksichtigten Parteien übereinstimmen. Die Nutzerinnen und Nutzer erhalten eine Auswahl politischer Thesen, die sie bewerten können, indem sie angeben, ob sie diesen zustimmen, nicht zustimmen, neutral bleiben oder die These überspringen möchten. Anschließend können sie wählen, mit welchen Parteien ihre Antworten abgeglichen werden sollen.

Der Wahl-O-Mat umfasst Parteien, die im Bundestag vertreten sind, sowie solche, die bei der letzten Bundestagswahl mindestens 3 % der Stimmen erzielt haben. Nach der Auswertung erhalten die Nutzerinnen und Nutzer eine grafische Darstellung, die ihnen zeigt, inwieweit ihre Ansichten mit den Parteiprogrammen der ausgewählten Parteien übereinstimmen. Das System, das bereits seit vielen Jahren bei Bundestags-, Landtags- und Europawahlen eingesetzt wird, erfreut sich in der Bevölkerung großer Beliebtheit.

Institut für Luftrecht,
Weltraumrecht und Cyberrecht
Institute of Air Law, Space Law and
Cyber Law

Lehrstuhl für Völkerrecht,
Europarecht, europäisches und
internationales Wirtschaftsrecht

Chair for Public International Law,
European Law, European and
International Economic Law

Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c.
Stephan Hobe, LL.M.
Direktor

Telefon +49 221 470 2337
Telefax +49 221 470 4968
Stephan.Hobe@uni-koeln.de
www.ilwr.de

Die P-Partei, eine relativ junge politische Partei, die als inländischer nicht rechtsfähiger Verein organisiert ist, tritt zur Bundestagswahl an. Sie war bislang nicht im Bundestag vertreten und erreichte bei der letzten Bundestagswahl 2,5 % der Stimmen. In drei Landtagen ist sie hingegen vertreten. Weil die Partei in Umfragen zur Bundestagswahl Ergebnisse von 3 bis 4 % erreicht, rechnen sich einige ihrer Mitglieder Chancen auf den Einzug in den Bundestag aus. Die Partei steht in der öffentlichen Kritik, da sie Positionen vertritt, die von vielen Bürgerinnen und Bürgern als verfassungsfeindlich angesehen werden. So setzt sich die P-Partei beispielsweise für eine starke Einschränkung der Zuwanderung ein, die an ethnische, religiöse und kulturelle Kriterien geknüpft sein soll. Die P-Partei vertritt zudem Positionen, die sich diskriminierend auch gegenüber deutschen Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund auswirken können. Aus diesen Gründen wird die P-Partei vom Bundesverfassungsschutz als rechtsextremer Verdachtsfall und einige ihrer Landesverbände als „gesichert rechtsextrem“ eingestuft.

Die bpb lehnt die Aufnahme der P-Partei in die Parteienliste des Wahl-O-Mats für die kommende Bundestagswahl ab. Sie begründet dies damit, dass die Partei aufgrund ihrer bisherigen Wahlergebnisse von zu geringer Bedeutung sei. Um die Übersichtlichkeit des Wahl-O-Mats zu gewährleisten und den Verwaltungsaufwand im Rahmen zu halten, könnten nicht sämtliche kleine Parteien einbezogen werden. Zudem führt die bpb an, dass die P-Partei auch wegen der ihrer Auffassung nach verfassungsfeindlichen Positionen bewusst nicht einbezogen werden solle.

Die P-Partei ist hingegen der Auffassung, dass sie im Wahl-O-Mat berücksichtigt werden müsse. Sie verweist darauf, dass rein technisch eine unbegrenzte Zahl von Parteien aufgenommen werden könne. Der Ausschluss kleinerer Parteien benachteilige darüber hinaus insbesondere neu gegründete Parteien. Der Wahl-O-Mat wirke damit zugunsten etablierter Parteien und erschwere es kleineren Parteien, ihre Positionen einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen. Dass die P-Partei wegen ihrer Positionen in der

öffentlichen Kritik stehe, sei unerheblich, da die bpb insofern zu politischer Neutralität verpflichtet sei. Die P-Partei sei schließlich nicht offiziell verboten.

Die P-Partei erhebt daraufhin Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht, um gegen ihre Nichtaufnahme in die Parteienliste des Wahl-O-Mats vorzugehen. Gleichzeitig stellt sie einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, da die Bundestagswahl unmittelbar bevorsteht. Das Verwaltungsgericht weist den Eilantrag per Beschluss zurück. Auch die Beschwerde der P-Partei gegen diese Entscheidung bleibt letztinstanzlich erfolglos.

Die P-Partei hat die Absicht, Verfassungsbeschwerde zu erheben, zunächst beantragt sie allerdings den Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Bundesverfassungsgericht.

Frage: Hat der Antrag der P-Partei auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Bundesverfassungsgericht Erfolg?

Zusatzfrage (20 %)

Das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) veranstaltet im Vorfeld der Bundestagswahl eine TV-Debatte, bei der die Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten der aussichtsreichsten Parteien Stellung zu politischen Thesen beziehen und Fragen aus dem Publikum beantworten sollen. Hierzu hat das ZDF die Spitzenkandidatinnen und Spitzenkandidaten aller im Bundestag vertretenen Parteien eingeladen sowie die Kandidatinnen und Kandidaten derjenigen Parteien, die laut offizieller Prognosen bei der Wahl über 5 % der Stimmen erhalten werden.

S, der Spitzenkandidat der P-Partei, hat daher keine Einladung erhalten. Er ist jedoch vereinzelt zu regionalen, nicht im Fernsehen übertragenen Podiumsdiskussionen mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Parteien eingeladen worden. Laut einer Aussage des Intendanten des ZDF kämen bei

einer Herabsenkung der Prozentgrenze unter 5 % nicht nur die P-Partei, sondern gleich mehrere weitere einzuladende Parteien in Betracht.

Die P-Partei ist der Ansicht, dass auch ihr Spitzenkandidat S zur TV-Debatte hätte eingeladen werden müssen. Sie erhebt daher Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht.

Frage: Ist die Klage der P-Partei begründet?

Bearbeitungsvermerk

- Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist – ggf. hilfsgutachterlich – einzugehen.
- Die Bearbeitung darf einen Umfang von 25 Seiten (zuzüglich Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis) nicht überschreiten.
- Es gelten folgende Formatierungsvorgaben:
 - Seitenränder: links 7 cm, rechts, oben und unten jeweils 2 cm
 - Fließtext: Times New Roman, 12 Punkt, Zeilenabstand 1,5-fach, Blocksatz
 - Fußnotentext: Times New Roman, 10 Punkt, Zeilenabstand 1-fach, Blocksatz

Die Bearbeitung ist spätestens bis zum **31. März 2025** ausschließlich elektronisch auf <https://www.e-klausuren.uni-koeln.de/ea-flex/> hochzuladen.

Nur auf diesem Weg eingereichte Bearbeitungen werden beurteilt, eine zusätzliche Abgabe in physischer bzw. gedruckter Form ist nicht erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass die Upload-Möglichkeit erst mit dem Ende der An- und Abmeldemöglichkeit für diese Arbeit freigeschaltet wird. Bitte achten Sie zudem darauf, Ihre Bearbeitung in einer einzigen durchsuchbaren Text-PDF-Datei im Format PDF/A hochzuladen.

Die Hausarbeit darf außer Ihrer Matrikel- und Prüfungsnummer (erste fünf Ziffern der Nummer auf dem Prüfungsausweis) keine weiteren Hinweise auf Ihre Person enthalten. Ein zusätzliches Erklärungsformular zur Hausarbeit ist aufgrund der elektronischen Abgabe nicht erforderlich.

Viel Erfolg bei der Bearbeitung!